

Satzung

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Böhl-Iggelheim vom 27.06.2012

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsatz
- § 2 Unentgeltliche Leistungen
- § 3 Entgeltliche Leistungen
- § 4 Schuldner
- § 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren
- § 6 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit
- § 7 Haftungsausschluss
- § 8 Inkrafttreten

Anlage Tarif für Personal- und Sachkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

- I. Personalkosten (Einsatz eigener Feuerwehrangehöriger)
- II. Sachkosten (Einsatz eigener Fahrzeuge und Geräte)
- III. Personal- und Sachkosten (Kosten für den Einsatz Dritter)
- IV. Arbeiten an fremdem Gerät

Satzung

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Böhl-Iggelheim vom 27.06.2012

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des § 8 Absatz 3, §§ 33 und 36 des Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) und der §§ 2 Absatz 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)- in den jeweils gültigen Fassungen - folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzuge sind Anforderungen von Hilfeleistungen der Feuerwehr über den Notruf oder an die Feuerwehr direkt zu richten. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeindeverwaltung oder dem Wehrleiter anzufordern.
- (2) Für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind unentgeltlich alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) sowie die gegenseitigen Hilfeleistungen der Gemeinden nach § 3 Abs. 2 LBKG.

§ 3 Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflichtig sind alle in den §§ 33 und 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen der Feuerwehr.
- (2) Darüber hinaus sind gebührenpflichtig alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen von § 3 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 LBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, insbesondere Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen und Absichern von Türen, Fenstern und Aufzügen, das Auspumpen und Aufnehmen von Wasser aus Wohnräumen, Kellern und Gruben o.ä. soweit es sich nicht um Fälle nach § 2 handelt.
 2. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;

4. die Erteilung von Unterricht, Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen für Dritte.
 5. Die Gestellung von Brandsicherheitswachen gem. VersammlungsstättenVO
 6. Leistungen im Zusammenhang mit Brandmeldeanlagen
 7. Das Einfangen, Versorgen und Unterbringen von Tieren
- (3) Die Höhe der Kostenersätze und Gebühren ergibt sich aus der „Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Böhl-Iggelheim“ die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Schuldner

- (1) Kostenersatzpflichtig sind die in §§ 33 Abs. 2 und 36 Abs. 1 und 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschnldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistungen der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten tätig, haftet dieser für die Gebührenschnld, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht oder wenn durch die Leistung eine Pflicht des Dritten, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, erfüllt wird.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen, soweit keine Pauschalierung gemäß dieser Satzung oder der Anlage zu dieser Satzung erfolgt ist.
- (2) Maßgebend für die Berechnung der Personalkosten ist die Zahl der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen einschließlich des Personals der Einsatzzentrale und deren Einsatzdauer, einschließlich der Zeit für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der eingesetzten Fahrzeuge und Ausrüstung. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dahin einschl. der Zeit für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
Die Einsatz- bzw. Benutzungsdauer wird auf halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen. Überschreitet die Einsatz- bzw. Benutzungsdauer eine halbe Stunde um nicht mehr als 5 Minuten, so wird abgerundet.
Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert.

- (3) Maßgebend für die Berechnung der Sachkosten ist die Einsatzdauer im Sinne von Abs. 2 der benötigten Fahrzeuge und Ausrüstung, einschließlich der Zeit für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der eingesetzten Fahrzeuge und Ausrüstung.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen des Einsatzleiters.
- (5) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem
 - a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
 - b) die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.

Die Gebühren für die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten bemessen sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif.

- (6) Mit den sich nach Abs. 5 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:
 - a) für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel: die Selbstkosten der Gemeinde zuzüglich eines Zuschlages von 10v.H. insbesondere für Lagerhaltung,
 - b) für die Entsorgung von Gegenständen und Stoffen, insbesondere von verschmutzten Ölbindemitteln und aufgefangenem Treibstoff; die Selbstkosten der Gemeinde zuzüglich eines Zuschlags von 10 v.H. , insbesondere für Zwischenlagerung und Transport
 - c) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte: die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten zuzüglich 10 v.H. Verwaltungskostenzuschlag, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,
 - d) für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte die Ersatzbeschaffungskosten,
 - e) bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 v. H.
- (7) Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten sind die der Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 v.H. zu ersetzen.

§ 6 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 des Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung.
- (2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die Gemeinde ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7 Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Gemeinde nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Böhl-Iggelheim vom 26.09.2001 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Böhl-Iggelheim, den 27.06.2012

Gemeindeverwaltung:

gez.

Peter Christ

Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Böhl-Iggelheim

Tarif

für Personal- und Sachkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

I. Personalkosten (Einsatz eigener Feuerwehrangehöriger)

1. Für die Berechnung der Personalkosten sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen das auf die Arbeitsstunde umgerechnete Entgelt der Entgeltgruppe 9, Bewährungsstufe 4 des jeweils gültigen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zugrunde gelegt, zuzüglich eines Zuschlags von 80 v. H.
2. Für Sicherheitswachen wird anstelle des nach Ziffer 1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag von **6,00 €** je volle Einsatzstunde je Person zugrunde gelegt.

II. Sachkosten (Einsatz eigener Fahrzeuge und Geräte)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich - soweit nichts anderes angegeben - auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen wird die Benutzung der gemäß den feuerwehrtechnischen Richtlinien geladenen Geräte und Ausrüstungen nicht gesondert berechnet.

1. Führungsfahrzeuge

bisher

1.1	Einsatzleitwagen	ELW 1	50,00 €	45,00 €
1.2.	Kommandofahrzeug	KdoW	40,00 €	-----

2. Löschfahrzeuge

2.1	Tragkraftspritzen- fahrzeug	TSF	60,00 €	55,00 €
2.2	Tanklöschfahrzeug	TLF 8/18	100,00 €	100,00 €
		TLF 16/25	130,00 €	130,00 €

3. Hubrettungsfahrzeuge

bisher

3.1	Kraftfahrdrehleiter	DLK 18/12	150,00 €	150,00€
-----	---------------------	-----------	----------	---------

4. Rüst-, Transportfahrzeuge, Gerätewagen

4.1	Gerätewagen	GW	40,00 €	40,00 €
-----	-------------	----	---------	---------

4.2	Mannschaftstransport- fahrzeug	MTF	50,00 €	30,00 €
-----	-----------------------------------	-----	---------	---------

4.3	Wechseladerfahrzeug mit Abrollbehälter	WLF	180,00 €	-----
-----	---	-----	----------	-------

5. Schlauchwagen

5.1	Schlauchwagen 1000	SW 1000	50,00 €	50,00 €
-----	--------------------	---------	---------	---------

6. Wasserfahrzeug (einschl. Transportanhänger)

6.1	Rettungsboot mit Anhänger		50,00 €	50,00
-----	------------------------------	--	---------	-------

7. Geräte

7.1	Schlauchmaterial			
	Saugschlauch	je Tag	10,00 €	10,00 €
	B-, C-, D-Druckschlauch	je Tag	7,00 €	7,00 €
7.2	Pumpen			
	Tragkraftspritze einschl. Kraftstoff	TS 8/8	30,00 €	25,00 €
	E-Tauchpumpe bis 500 l/Min.		25,00 €	25,00 €
	bis 1000 l/Min.		40,00 €	40,00 €
	über 1000 l/Min.		50,00 €	50,00 €
	Ölpumpe		50,00 €	50,00 €
	Schlammpumpe		25,00 €	25,00 €
7.3	Tragbare Leitern			
	bis 5 m Länge		5,00 €	5,00 €
	bis 10 m Länge		10,00 €	10,00 €
	über 10 m Länge		15,00 €	15,00 €
7.4	Notstromaggregate einschl. Kraftstoff			
	bis 5 kVA		20,00 €	15,00 €
	bis 10 kVA		30,00 €	25,00 €
	über 10 kVA		50,00 €	40,00 €
	Sonstiges			
7.5	Auffangbehälter			
	bis 500 l		15,00 €	15,00 €
	über 500 l		25,00 €	25,00 €
	Be- und Entlüftungsgerät (einschl Kraftstoff)		30,00 €	25,00 €
	Motorsäge,		15,00 €	10,00 €
	Öl-/Wassersauger		25,00 €	25,00 €
	Kübelspritze		10,00 €	5,00 €
	Verteiler		10,00 €	10,00 €
	Strahlrohr pro Tag		5,00 €	5,00 €
	Rohrabdichtkissen		10,00 €	10,00 e
	Hebekissen		15,00 €	15,00 €
	Beleuchtungssatz		25,00 €	25,00 e
	Handscheinwerfer		5,00 €	5,00 €
	Atemschutzgeräte (PA) inkl. Maske,		70,00 €	50,00 €
	Chemieschutzanzug		80,00 €	50,00 €,
	Hitzeschutzanzug		40,00 €	40,00 €
	Feuerlöscher pro Tag		10,00 €	5,00 €

8. Pauschalierte Kostensätze

- | | |
|---|----------|
| - Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr | 300,00 € |
| - Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen | 300,00 € |

III. Arbeiten an fremder Ausrüstung

Diese werden gegebenenfalls, orientiert an den tatsächlichen Sach- und Personalkosten im Einzelfall vertraglich vereinbart.